



# Verordnung über den Flugsicherungsdienst (VFSD)

Änderung vom 17. Oktober 2018

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung über den Flugsicherungsdienst vom 18. Dezember 1995<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 10a Absatz 2, 40–40g, 49, 101b, 107a Absatz 4 und 108a Absatz 3 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948<sup>2</sup> (LFG) und auf die Artikel 37a–37f des Bundesgesetzes vom 22. März 1985<sup>3</sup> über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG), in Ausführung des Übereinkommens vom 7. Dezember 1944<sup>4</sup> über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicago-Übereinkommen), der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981<sup>5</sup> über Flugsicherungs-Streckengebühren und des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>6</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr,

1 SR 748.132.1

2 SR 748.0

3 SR 725.116.2

4 SR 0.748.0

5 SR 0.748.112.12

6 SR 0.748.127.192.68

insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 549/2004<sup>7</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 550/2004<sup>8</sup> und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013<sup>9</sup> in der für die Schweiz gemäss Ziffer 5 des Anhangs zum Abkommen jeweils verbindlichen Fassung,

*Gliederungstitel vor Art. 1*

## **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Abschnitt: Flugsicherungsaufgaben**

*Art. 1* Flugsicherungsdienst

Der Flugsicherungsdienst umfasst die folgenden Dienste:

- |    |   |  |
|----|---|--|
| a. | Flugverkehrs-Management<br>(Air Traffic Management;<br>ATM)   | Luftraum-Management (Bst. b), Verkehrsfluss- und Verkehrskapazitäts-Management (Bst. c) und Flugverkehrsdienste (Bst. d).  |
| b. | Luftraum-Management<br>(Airspace Management;<br>ASM)  | Bewirtschaftung der Lufträume, der Routen der Flugverkehrsdienste (ATS-Routen), der Flugbeschränkungs-, Gefahren- und Luftsperrgebiete, der Gebiete mit Transponder- oder Funkkommunikationspflicht sowie der temporär reservierten und temporär segregierten Gebiete. |
| c. | Verkehrsfluss- und Verkehrskapazitäts-Management<br>(Air Traffic Flow and Capacity Management; ATFCM) | Regelung der Verkehrsflüsse und Verkehrskapazitäten in Absprache mit den Erbringern der Dienste nach den Buchstaben e und f sowie der Europäischen Verkehrsflussteueringzentrale.  |
| d. | Flugverkehrsdienste<br>(Air Traffic Services; ATS)  | Flugverkehrskontrolldienste (Bst. e), Fluginformationsdienste (Bst. f) und Alarmdienst (Bst. g).   |
| e. | Flugverkehrskontrolldienste<br>(Air Traffic Control Services;<br>ATC)                                 | Streckenflug-, An- und Abflug- sowie Platzverkehrskontrolldienst.  |

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums («Rahmenverordnung»).

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 50/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum («Flugsicherungsdienste-Verordnung»).

<sup>9</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Festlegung einer gemeinsamen Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste.

- |    |  |   |
|----|--|---|
| f. | Fluginformationsdienst<br>(Flight Information Service;<br>FIS)   | Angebot von Fluginformation für den gesamten Luftverkehr einschliesslich Flugplatz-Fluginformationsdienst (AFIS; Aerodrome Flight Information Service ).  |
| g. | Flugalarmdienst (Alerting Service; ALS)  | Alarmierung und Unterstützung der zuständigen Stellen über Luftfahrzeuge, die die Hilfe des Such- und Rettungsdienstes benötigen.   |
| h. | Kommunikations- Navigations- und Überwachungsdienste<br>(Communication, Navigation and Surveillance Services; CNS) |   |
| i. | Kommunikationsdienst   | Sicherstellung von Boden/Boden- und Boden/Bord-Kommunikationsverbindungen für den Flugverkehrskontrolldienst.   |
| j. | Navigationsdienst  | Versorgung von Luftfahrzeugen mit Positionsinformationen.   |
| k. | Überwachungsdienst   | Ermittlung der Position von Luftfahrzeugen.   |
| l. | Luftfahrtinformationsdienst  | Entgegennahme, Speicherung, Verarbeitung, Nachführung, Übertragung, Bereitstellung, Übermittlung, Historisierung und Archivierung von Luftfahrtinformationen und -informationen einschliesslich die Herstellung von Luftfahrtkarten, sowie Bereitstellung und Betrieb einer internetbasierten Anwendung zur Flugvorbereitung. |
| m. | Flugwetterdienst   | Entgegennahme, Speicherung, Verarbeitung, Nachführung, Übertragung, Bereitstellung und Übermittlung, Historisierung und Archivierung von Flugwetterdaten und -informationen erbringt.   |

*Art. 1a*            Unterstützende Leistungen

Die folgenden unterstützenden Leistungen sind Bestandteil der Dienste nach Artikel 1:

- a. die Installation, der Betrieb und die Wartung der zur Erbringung der Dienste erforderlichen Infrastruktur;
- b. Flugvermessungen;
- c. Erstabklärungen bezüglich Abschattungen, Spiegelungen und elektromagnetische Störungen von Flugsicherungsanlagen durch Luftfahrthindernisse.

*Art. 1b* Flugverfahrensberechnungsdienst

Der Flugverfahrensberechnungsdienst umfasst die Erarbeitung und Änderung sowie die Prüfung von Flugstrecken sowie von An- und Abflugverfahren nach Instrumentenflugregeln.

*Gliederungstitel vor Art. 2***2. Abschnitt: Betrieb***Art. 2* Luftraumstruktur und Benutzungsprioritäten

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) legt nach Anhörung der Luftwaffe und der «Skyguide Schweizerische Aktiengesellschaft für zivile und militärische Flugsicherung» (Skyguide) sowie weiterer betroffener Flugsicherungsdienstleistungserbringer (Leistungserbringer) die Luftraumstruktur und die Zuordnung der Luftraumklassen fest und sorgt für deren Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication; AIP)<sup>10</sup>.

<sup>2</sup> Den nationalen zivilen und militärischen Interessen bei der Benutzung des Luftraumes ist gleichermaßen Rechnung zu tragen.

<sup>3</sup> Zur Regelung von Interessenskonflikten erlässt das BAZL im Einvernehmen mit der Luftwaffe und nach Anhörung der Skyguide und weiterer betroffener Leistungserbringer Weisungen über das Luftraum-Management, insbesondere betreffend die Benutzungsprioritäten.

*Art. 3* Betriebsvorschriften

<sup>1</sup> Für die Durchführung der Flugsicherungsdienste und deren Gebührenregelung sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 1–4, 6 und 7, 10–15, 17 und 19 zum Chicago-Übereinkommen sowie die zugehörigen ergänzenden Verfahren unmittelbar anwendbar. Vorbehalten sind die im AIP publizierten Abweichungen.

<sup>2</sup> Das BAZL erlässt im Einvernehmen mit der Luftwaffe ergänzende technische oder betriebliche Weisungen. Für rein militärische Bereiche kann die Luftwaffe im Einvernehmen mit dem BAZL zusätzliche Weisungen erlassen.

<sup>3</sup> Vor dem Erlass, der Änderung oder der Aufhebung luftrechtlicher Vorschriften, die den Flugsicherungsdienst betreffen, sind die betroffenen Leistungserbringer anzuhören. Sie können dem BAZL entsprechende Vorschläge oder Anregungen unterbreiten.

<sup>10</sup> Diese Dokumente können bei Skyguide ([aipversand@skyguide.ch](mailto:aipversand@skyguide.ch)) gegen Bezahlung bezogen und beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern kostenlos eingesehen werden

*Art. 3a*           Leistungsvereinbarungen

Die Einzelheiten der zu erbringenden Dienste sind im Rahmen der nationalen und internationalen Vorschriften zwischen den Leistungserbringern und der Kundschaft abzusprechen; das BAZL und die Luftwaffe werden zu den Verhandlungen beigezogen. Können sich die Parteien nicht einigen, entscheidet das BAZL im Einvernehmen mit der Luftwaffe und nach Anhörung der Beteiligten.

*Art. 4*            Meldepflichten

<sup>1</sup> Die Leistungserbringer melden folgende Ereignisse unverzüglich dem BAZL:

- a. Ereignisse, die gemäss den Vorgaben der EU zu melden sind, insbesondere gemäss der Verordnungen (EU) Nr. 376/2014<sup>11</sup> und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1018<sup>12</sup> in der für die Schweiz gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr jeweils verbindlichen Fassung;
- b. Widerhandlungen gegen Anordnungen der Leistungserbringer von Flugverkehrskontrolldiensten;
- c. technische oder betriebliche Unregelmässigkeiten, welche auf die Erfüllung der zugeteilten Aufgaben einen massgeblichen Einfluss haben können;
- d. Ereignisse, die die Sicherheit der Flugsicherungsdienste beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Sind militärische Luftfahrzeuge beteiligt, informiert das BAZL die Luftwaffe.

<sup>3</sup> Zu Umfang, Form, Inhalt und Prozess der Meldungen erlässt das BAZL ergänzende technische Weisungen.

*Art. 4a*           Militärische Flüge

<sup>1</sup> Die Luftwaffe nimmt die taktische Führung von militärischen Missionen wahr und überträgt deren Durchführung der Skyguide.

<sup>2</sup> Die Luftwaffe und die Skyguide regeln im Einvernehmen die Eigentumsverhältnisse an den zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich militärischer Flüge notwendigen Anlagen und Bauten.

<sup>11</sup> Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 1321/2007 und (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission.

<sup>12</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/1018 der Kommission vom 29. Juni 2015 zur Festlegung einer Liste zur Einstufung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, die gemäss der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates meldepflichtig sind.

**Art. 4b** Besondere und ausserordentliche Lagen

<sup>1</sup> In besonderen oder ausserordentlichen Lagen werden Flugsicherungsdienste zu Händen der Zivilluftfahrt solange erbracht, als dies nötig ist.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) trifft im Einvernehmen mit dem Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die notwendigen Massnahmen.

**Art. 4c** Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden

<sup>1</sup> Das BAZL führt die Verhandlungen mit in- oder ausländischen Behörden oder Organisationen, soweit nicht nur rein militärische Interessen verhandelt werden; die Skyguide kann an diesen Verhandlungen teilnehmen. Das BAZL kann die Skyguide im Einzelfall auch mit der Verhandlungsführung beauftragen.

<sup>2</sup> Es kann einzelne Dienste zugunsten grenznaher schweizerischer Flugplätze ausländischen Leistungserbringern übertragen.

*Gliederungstitel vor Art. 5***3. Abschnitt: Sprache der Radiotelefonie****Art. 5** Sprache der Radiotelefonie in grenznahen Gebieten

<sup>1</sup> Abweichungen vom Grundsatz gemäss Artikel 10a LFG, wonach die Radiotelefonie mit dem Flugsicherungsdienst im Luftraum über der Schweiz auf Englisch stattfindet, kann das BAZL bewilligen:

- a. in Gebieten, in welchen Skyguide grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringt, auf Antrag von Skyguide, des Flugplatzhalters oder der betroffenen Luftfahrtverbände;
- b. in Gebieten, in welchen Flugsicherungsdienstleistungen im schweizerischen Luftraum an eine ausländische Behörde oder ausländische Leistungserbringer übertragen sind, auf Antrag des Flugplatzhalters und nach Anhörung der betroffenen ausländischen Leistungserbringer.

<sup>2</sup> Es bewilligt eine beantragte Abweichung, wenn die Umsetzung des Grundsatzes innerhalb eines Flugsicherungssektors zu einem Sprachwechsel in der Kommunikation zwischen Besatzung und Flugsicherung führen und dies die Flugsicherheit beeinträchtigen würde.

<sup>3</sup> Das BAZL entscheidet mit einer Allgemeinverfügung und lässt diese im Bundesblatt sowie in der AIP publizieren.

**Art. 5a** Sprache der Radiotelefonie für Fluginformationsdienste

Vom Grundsatz gemäss Artikel 10a LFG, wonach die Radiotelefonie mit dem Fluginformationsdienst im Luftraum über der Schweiz auf Englisch stattfindet, kann im Interesse der Flugsicherheit abgewichen werden, wenn der Flug ausserhalb der folgenden Gebiete durchgeführt wird:

- a. Lufträume der Klasse C und D;
- b. Gebiete mit Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone, RMZ; Flugbeschränkungsgebiete mit Funkpflicht);
- c. Fluginformationszonen (Flight Information Zone, FIZ) gemäss Artikel 15 der Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015<sup>13</sup> über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge.

*Gliederungstitel vor Art. 6*

## **2. Kapitel: Erbringung der Flugsicherungsaufgaben**

### **1. Abschnitt: Skyguide**

*Art. 6*                    Aufgaben

<sup>1</sup> Die Skyguide erbringt, unter Vorbehalt der Aufgabenübertragung nach den Artikeln 40b und 40b<sup>bis</sup> LFG, die Flugsicherungsaufgaben nach Anhang 1. Sie ist zudem ATS-Authority im Sinne der Anhänge 2 und 11<sup>14</sup> des Chicago-Übereinkommens.

<sup>2</sup> Das BAZL kann im Einvernehmen mit der Luftwaffe die Skyguide nach Anhörung und unter gleichzeitiger Bestimmung des Kostenträgers verpflichten, in Einzelfällen und vorübergehend weitere Dienstleistungen auf dem Gebiet der Flugsicherung zu erbringen.

*Art. 6a*                    Einschränkungen der Zusammenarbeit nach Artikel 40b Absatz 3 LFG

<sup>1</sup> Als untragbare Einschränkungen der Flugsicherung im Sinn von Artikel 40b Absatz 3 LFG gelten:

- a. Unterbrüche oder andere Einschränkungen der Kontinuität der Dienste;
- b. Beeinträchtigungen der Qualität oder Wirtschaftlichkeit der Flugsicherungsdienste gemäss Anhang 1.

<sup>2</sup> Als Flugsicherungsdienstleistungen von nationaler Bedeutung im Sinn von Artikel 40b Absatz 4 LFG gelten:

- a. Flugsicherungsdienste und die taktische Führung für die Militärluftfahrt;
- b. Platzverkehrskontrolldienste der Landesflughäfen;
- c. An- und Abflugverkehrskontrolldienste der Landesflughäfen;
- d. Streckenflugkontrolldienste, soweit sie für Flüge von und nach der Schweiz erforderlich sind;
- e. Kommunikations-, Navigations- und Überwachungsdienste, die zur Erbringung der Flugsicherungsdienste gemäss Buchstaben a–d erforderlich sind;

<sup>13</sup> SR 748.121.11

<sup>14</sup> Diese Dokumente können bei der ICAO bestellt oder abonniert werden.

- f. Luftfahrtinformationsdienste, die zur Erbringung der Flugsicherungsdienste gemäss Buchstaben a–e und für die Durchführung von Flügen nach Instrumentenflugregeln erforderlich sind;
- g. Installation, Betrieb und Wartung der zur Erbringung der Flugsicherungsdienste gemäss Buchstaben a–f erforderlichen Infrastruktur.

*Gliederungstitel vor Art. 9a*

**2. Abschnitt:**

**Übertragung der Erbringung lokaler Flugsicherungsdienstleistungen**

*Art. 9a* Lokale Flugsicherungsdienste

<sup>1</sup> Die Flugplatzhalter und die Skyguide können folgende lokale Flugsicherungsdienste selber erbringen oder unter ihrer Verantwortung durch Dritte erbringen lassen:

- a. Platzverkehrskontrolldienste (Anhang 1 Ziff. 2.3.2 und 2.3.3);
- b. AFIS (Anhang 1 Ziff. 3.2);
- c. flugplatzbezogene Kommunikations- und Navigationsdienste (Anhang 1 Ziff. 5.1 und 5.2).

<sup>2</sup> Der Flugplatzhalter sorgt dafür, dass die Information über die übertragenen Flugsicherungsdienstleistungen in der AIP publiziert wird.

*Art. 9b* Bewilligung des BAZL

<sup>1</sup> Das BAZL bewilligt die Übertragung der lokalen Flugsicherungsdienste auf den Flugplatzhalter oder den Beizug eines Dritten, wenn:

- a. die Erbringung der Flugsicherungsdienste von nationaler Bedeutung gemäss Artikel 6a Absatz 2 keine untragbaren Einschränkungen im Sinne von Artikel 6a Absatz 1 erfahren;
- b. die Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Übertragung nachgewiesen ist;
- c. die massgeblichen Zertifizierungsanforderungen vom geplanten Leistungserbringer nachgewiesen sind;
- d. der Nachweis vorliegt, dass die Flugsicherheit während und nach der Übertragung gewährleistet ist;
- e. nach Anhörung der Eidgenössischen Finanzverwaltung die Einwilligung des UVEK im Einvernehmen mit dem VBS vorliegt.

<sup>2</sup> Der Antrag des Flugplatzhalters oder der Skyguide muss folgende Angaben beinhalten:

- a. Nachweise, dass die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind;
- b. einen Umsetzungsplan mit zeitlichen Meilensteinen und dem beabsichtigten Zeitpunkt der Inbetriebnahme;



- c. einen Beschrieb über den Umfang und das Angebot der Flugsicherungsleistungen und -infrastruktur nach der Übernahme.

*Gliederungstitel vor Art. 9c*

### **3. Abschnitt: Flugwetterdienst**

*Art. 9c*           MeteoSchweiz

Das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz) erbringt den zivilen Flugwetterdienst nach Artikel 1 Buchstabe m und ist Meteorological Authority im Sinne des Anhangs 3<sup>15</sup> des Chicago-Übereinkommens. Das UVEK regelt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern die Einzelheiten.

*Art. 18*           Veröffentlichung der Gebührentarife

Die Flugsicherungsgebührentarife werden vom BAZL im AIP veröffentlicht.

*Art. 34 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Aufwendungen für gebührenbefreite Flüge gemäss den Artikeln 32 und 33 werden, soweit sie nicht in der Kostengrundlage für die Gebührenberechnung enthalten sind, in den Voranschlag des BAZL aufgenommen und den Leistungserbringern abgegolten.

*Art. 39 Abs. 1 zweiter Satz*

<sup>1</sup> ... Im Streitfall erlässt Skyguide für ihre Leistungen eine Verfügung.

*Art. 40a Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Erbringer der Flugverkehrskontrolldienste für den zivilen Verkehr zeichnen für die Zwecke der Untersuchung von Flugunfällen und schweren Vorfällen nach den Artikeln 3 und 4 der Verordnung vom 17. Dezember 2014<sup>16</sup> über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen mit einem dafür geeigneten System (Ambient Voice Recording Equipment; AVRE) bei den Flugverkehrskontrollstellen Hintergrundsprache und -geräusche auf.

*Art. 43 Abs. 2*

*Aufgehoben*

<sup>15</sup> Diese Dokumente können bei der ICAO bestellt oder abonniert werden.

<sup>16</sup> SR 742.161

II

Anhang 1 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft

17. Oktober 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang I*  
(Art. 6 Abs. 1)

## **Flugsicherungsaufgaben der Skyguide**

Die Flugsicherungsaufgaben der Skyguide umfassen:

### *1. Flugverkehrs-Management*

#### 1.1 Luftraum-Management

- 1.1.1 Erarbeitung von Vorschlägen zur Optimierung und Änderung der Luftraumstruktur zuhanden des BAZL,
- 1.1.2 Bewirtschaftung des Luftraums inklusive dem Betrieb der Airspace Management Cell (AMC) der Schweiz, insbesondere:
  - die Verwaltung aller Lufträume, Zonen und Gebiete gemäss Artikel 1 Buchstabe b dieser Verordnung
  - die Verwaltung der ATS-Routen
  - die Koordination spezieller Luftraumbedürfnisse in den Lufträumen der Klasse C und D
  - die Koordination von Flügen, die gemäss der Verordnung des UVEK vom 24. November 1994<sup>17</sup> über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien eine Bewilligung des Flugverkehrsdienstes benötigen
  - die Koordination zwischen dem Schiessbetrieb der Armee und der Flugsicherung (Koordination Schiessen Flugsicherung, KOSIF);

#### 1.2 Verkehrsfluss- und Verkehrskapazitäts-Management;

#### 1.3 Entgegennahme und Bewirtschaftung von Flugplänen und Berichten bezüglich Flugverkehrsdiensten inklusive der Dienste als ATS-Meldestelle (ATS Reporting Office, ARO).

### *2. Flugverkehrskontrolldienste*

#### 2.1 Streckenflugkontrolldienst

- 2.1.1 für die Flüge nach Instrumentenflugregeln im Luftraum der Klassen C, D und E inklusive die Instrumentenflüge auf dem Tief-Flug-Netzwerk (LFN),
- 2.1.2 für die Flüge nach Sichtflugregeln im Luftraum der Klassen C und D, soweit erforderlich;

#### 2.2 An- und Abflugkontrolldienst im zugehörigen Nahkontrollbezirk (TMA) oder An- und Abfluggebiet;

- 2.2.1 für alle An- und Abflüge auf Flugplätzen nach Instrumentenflugregeln,

<sup>17</sup> SR 748.941

- 2.2.2 für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln auf Spitallandepätzen, Aussenlandstellen oder zur Anbindung von Regionen an das LFN,
- 2.2.3 für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln soweit erforderlich;
- 2.3 Platzverkehrskontrolldienst für allen Flugverkehr am Boden und in der zugehörigen Kontrollzone (CTR) im Umfang der gemäss Artikel 3a vereinbarten Leistungen;
  - 2.3.1 bei den Flughäfen der Kategorie I,
  - 2.3.2 bei Flugplätzen der Kategorie II,
  - 2.3.3 bei militärischen Flugplätzen zugunsten von zivilem Verkehr soweit erforderlich.

### 3. *Fluginformationsdienste*

- 3.1 FIS für Streckenflüge nach Instrumenten- und Sichtflugregeln
  - 3.1.1 für alle Flüge mit Luftfahrzeugen, die für die Radiotelefonie mit der Flugsicherung zugelassen sind,
  - 3.1.2 im Luftraum bis auf eine Höhe über Grund, auf der die Durchführung von Streckenflügen in Berücksichtigung der geografischen Gegebenheiten zu erwarten ist,
  - 3.1.3 im Rahmen der Flugverkehrskontrolldienste nach Ziffer 2;
- 3.2 AFIS für Flugplätze der Kategorie II im Umfang der gemäss Artikel 3a vereinbarten Leistungen, soweit nicht Platzverkehrskontrolldienst erbracht wird.

### 4. *Flugalarmdienst*

Im Rahmen der Erbringung der Dienste nach den Ziffern 1.3, 2 und 3:

- 4.1 Alarmierung bei überfälligen Flügen oder bei Flügen, die die Hilfe des Such und Rettungsdienstes benötigen;
- 4.2 Unterstützung der Hilfeleistung für Luftfahrzeuge in Notlagen und der zuständigen Stellen.

### 5. *Kommunikations-, Navigations-, und Überwachungsdienste*

- 5.1 Kommunikationsdienst
  - 5.1.1 Erbringung der erforderlichen Boden/Boden und Boden/Bord-Kommunikationsdienste für die Flugverkehrskontrolldienste nach Ziffer 2,
  - 5.1.2 Erbringung der erforderlichen Boden/Boden-Kommunikationsdienste mit anderen Flugverkehrskontrolldienstern;
- 5.2 Navigationsdienst
  - 5.2.1 Erbringung der erforderlichen Navigationsdienste im Luftstrassenbereich,
  - 5.2.2 Im Auftrag der Flugplätze flugplatzspezifische Navigationsdienste;

### 5.3 Überwachungsdienst

5.3.1 Erbringung der erforderlichen Überwachungsdienste für die Flugverkehrskontrolldienste nach Ziffer 2,

5.3.2 Im Auftrag der Flugplätze Erbringung von flugplatzspezifischen Überwachungsdiensten.

### 6. Luftfahrtinformationsdienste, insbesondere:

6.1 Führen, archivieren und historisieren der Luftfahrt Daten und -informationen der Schweiz inklusive der zugehörigen Metadaten;

6.2 Erstellen, nachführen und publizieren des Luftfahrthandbuchs, der AIP für den Instrumentenflugverkehr sowie der AIP für den Sichtflugverkehr (VFR-Handbuch) inklusive zugehöriger Nachführungs- oder Ergänzungspublikationen;

6.3 Betrieb und Unterhalt einer internetbasierten Anwendung zur Flugvorbereitung. Der Zugriff auf die Anwendung zur Flugvorbereitung muss über ein persönliches Login erfolgen;

6.4 Publikation der Luftfahrtkarten der Schweiz in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Landestopografie

6.4.1 ICAO-Karte 1:500 000, Papier und digital,

6.4.2 Area-Karte Zürich und Genf 1:250 000, Papier und digital,

6.4.3 Segelflugkarte 1:300 000, Papier und digital;

6.5 Nachrichten für Luftfahrer (NOTAM)

6.5.1 Prozessieren und publizieren der NOTAM,

6.5.2 Visualisierung von NOTAM für den Sichtflugverkehr (DABS);

6.6 Bereitstellung, Publikation und Übermittlung von Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformation

6.6.1 Koordination und Abgleich der Luftfahrt Daten mit der Europäischen Luftfahrt Datenbank (EAD),

6.6.2 Nachführung, Bereitstellung, Übermittlung und Publikation von Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformation,

6.6.3 soweit diese erstellt werden, Nachführung, Bereitstellung, Übermittlung und Publikation der in Anhang 15 Kapitel 10 und 11 zum Chicago-Übereinkommen definierten Datensätze, sowie der Datensätze zuhanden der Publikation der Luftfahrtkarten oder anderer Luftfahrtinformationsprodukte;

6.7 Führen der nationalen Bibliothek der ausländischen Luftfahrthandbücher.

### 7. Sonderdienste zur Wahrung der Lufthoheit gemäss entsprechendem Auftrag der Luftwaffe oder des BAZL, insbesondere

7.1 Verweigerung der Freigabe an ausländische Luftfahrzeuge im Hoheitsgebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein:

- an Staatsluftfahrzeuge ohne gültige Überflug- oder Landebewilligung nach Artikel 4 der Verordnung vom 23. März<sup>18</sup> über die Wahrung der Lufthoheit (diplomatic clearance),
  - an Luftfahrzeuge von Luftfahrtunternehmen, denen der Betrieb gemäss Verordnungen (EU) Nr. 2111/2005<sup>19</sup> untersagt oder beschränkt wurde;
- 7.2 Koordination mit dem BAZL und der Luftwaffe für den Überflug oder die Landung von Staatsluftfahrzeugen im Hoheitsgebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein;
- 7.3 Meldungen an das BAZL und die Luftwaffe in Fällen, in denen luftpolizeiliche Massnahmen gemäss Artikel 7 der Verordnung vom 23. März 2005 über die Wahrung der Lufthoheit angezeigt erscheinen;
- 7.4 Berichterstattung über durchgeführte Staatsflüge und Unregelmässigkeiten an das BAZL und die Luftwaffe.
8. *Flugverfahrensberechnungsdienst, soweit einem anerkannten operationellen Bedürfnis entsprechend*
- 8.1 Erarbeitung und Änderung von An-, Ab- und Streckenflugverfahren;
- 8.2 Prüfung der An-, Ab- und Streckenflugverfahren.
9. *Dienste zuhanden der Militärluftfahrt nach Artikel 4a Absatz 1 dieser Verordnung gemäss separatem Leistungsauftrag der Luftwaffe.*

<sup>18</sup> SR 748.111.1

<sup>19</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens und zur Aufhebung des Artikels 9 der Richtlinie 2004/36/EG.